99013002024001

Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption

Heruntergeladen am 20.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/S100002001000013256/S100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013002024001
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines ausländischen Kindes Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption
Leistungsbezeichnung II	Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption eines ausländischen Kindes
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländische Adoption mit starker Wirkung, Ausländische Adoption umwandeln, Ausländisches Kind adoptieren mit allen Rechten
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.09.2024
Fachlich freigegen durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§§ 97 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 3 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) § 5 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)
Teaser	Auf Antrag kann das Familiengericht eine im Ausland vorgenommene sogenannte schwache Adoption in eine sogenannte starke Adoption umwandeln.
Volltext	Haben Sie im Ausland ein Kind adoptiert?
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsurkunde. • die Zustimmungserklärungen der leiblichen Eltern in der Regel in notarieller Form • Sozialbericht des ausländischen Jugendamtes • In der Regel wird die zuständige Stelle noch weitere Unterlagen zu den persönlichen Verhältnissen der Beteiligten anfordern. Legen Sie diese fristgerecht vor. • durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder • Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie haben ein Kind im Ausland adoptiert. • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen.
Kosten	• Notarkosten • Gerichtskosten • die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Einzelfall
Verfahrensablauf	Sie müssen einen notariell beurkundeten Antrag auf Umwandlung bei dem zuständigen Amtsgericht einreichen. • die eingeschaltete Adoptionsvermittlungsstelle • das örtlich zuständige Jugendamt • die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts • dies dem Wohl des Kindes dient • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger.
Frist	Keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/ https://www.hamburg.de/service/info/11252327/n0/ https://justiz.hamburg.de//justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/familie-636982 https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera/ https://www.hamburg.de/oera https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption_node.htm https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption_node.htm https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/themen/familie/familienwegweiser/adoption-36298 https://www.hamburg.de/adoption/ https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/einrichtungen-beratung/gza https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/gza https://www.hamburg.de/resource/blob/31292/78de85a4a85d7fbb82b2fa8887ac5400/dokumentation-tagung-die-neuen-herkunftseltern-2015-data.pdf https://www.hamburg.de/resource/blob/31292/78de85a4a85d7fbb82b2fa8887ac5400/dokumentation-tagung-die-neuen-herkunftseltern-2015-data.pdf
Hinweise	Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.
Rechtsbehelf	Die Ablehnung des Antrags ist mit der Beschwerde binnen eines Monats gemäß §§ 58 ff. FamFG anfechtbar.
Kurztext	• Beschluss der Umwandlung einer schwachen in eine

Modul	Sachverhalt
	starke Adoption eines ausländischen Kindes • Adoption eines Kindes im Ausland • Umwandlung von einer schwachen in eine starke Adoption • Erforderliche Unterlagen: notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption ausländische Adoptionsurkunde
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)